

RS UVS Wien 1992/09/10 03/15/1027/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1992

Rechtssatz

Deponiert der Zulassungsbesitzer die Autoschlüssel während seines Urlaubes in seiner Firma und haben mehrere Personen Zutritt zur Garage und dem darin abgestellten Kfz, so kommt er seiner Pflicht, als Zulassungsbesitzer jederzeit den Lenker seines Kfz bekanntgeben zu können, nicht in ausreichendem Maße nach, wenn die einzige Vorkehrung gegen unbefugte Inbetriebnahme eine Weisung an seine Angestellten ist. Er wäre zusätzlich verpflichtet gewesen, die Einhaltung dieser Weisung durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Schlagworte

Lenkerauskunft; Inbetriebnahme unbefugte; Vorkehrungen; Sorgfaltspflicht; Fahrlässigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at